

Anlage B3

BRITISH AIRWAYS

VEREINBARUNG ÜBER DEN

EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT (EBR)

INHALTSVERZEICHNIS

Paragraph	Seite
0. PRÄAMBEL	3
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2. STRUKTUR UND AUFGABEN	5
3. GELTUNGSBEREICH	6
4. ZUSAMMENSETZUNG	8
5. MITGLIEDSCHAFT	10
6. ARBEITSWEISE / SITZUNGEN	12
7. BÜRO	13
8. GEHEIMHALTUNG	14
9. SACHVERSTÄNDIGE	15
10. EINRICHTUNGEN UND FREISTELLUNG	16
11. SCHULUNG	18
12. KOSTEN	19
13. STATUS	20
14. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG	21

0. PRÄAMBEL

0.1. Die British Airways-Gruppe und die Arbeitnehmervertreter erkennen den Wert der Unterrichtung und Anhörung ihrer Arbeitnehmer sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit im Geiste der Kooperation zur Gewährleistung des künftigen Erfolgs des Unternehmens an. Zu diesem Zweck erkennen beide Parteien die Notwendigkeit des Informationsaustauschs und eines konstruktiven Dialogs über die Tätigkeit der Unternehmensgruppe an.

0.2. Dies geschieht unbeschadet der anerkannten Unterrichts- und Anhörungsstrukturen, die auf Landesebene bestehen und die die vorliegende Vereinbarung ergänzen soll. Beide Parteien erkennen die Notwendigkeit der Entwicklung eines Dialogs und gegenseitigen Verständnisses zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern zu den transnationalen Aspekten der Unternehmensgruppe an, und die vorliegende Vereinbarung soll die Auseinandersetzung mit Problemen transnationalen Charakters auf europäischer Ebene ermöglichen.

0.3. Die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitgebervertreter schließen die vorliegende neue Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von British Airways (BA-EBR) zur Unterrichtung und Anhörung im Sinne der Begriffsbestimmungen und im Rahmen des Artikels 13 der EG-Richtlinie 94/45/EG vom 22. September 1994. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die am 18. September 1996 unterzeichnete Fassung.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

British Airways-Gruppe	British Airways PLC einschließlich jeglicher abhängiger Unternehmen (wenn sie auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss ausübt) im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Richtlinie 94/45/EG des Rates der EU vom 22. September 1994.
Büro	Der in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Paragraphen 6 gebildete Ausschuss von EBR-Mitgliedern.
Koordinator	Von den beiden Vorsitzenden benannt, agiert dieser selbständig und unterstützt die reibungslose Vorbereitung und Arbeitsweise des EBR.
Arbeitgeber-seitige/r Vorsitzende/r	Der/die von der BA-Unternehmensleitung benannte/r Vorsitzende/r steht gemeinsam mit dem/der EBR-Vorsitzenden den EBR-Sitzungen vor.
Anhörung	Anhörung ist die Einrichtung eines Dialogs und Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung der BA-Gruppe, und zwar zu einem Zeitpunkt, auf eine Art und Weise und mit einem Inhalt, die/der es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen ermöglicht, eine Stellungnahme zu von der Unternehmensleitung vorgesehenen Maßnahmen abzugeben, die dann im Entscheidungsfindungsprozess berücksichtigt wird.
Europa/ Europäisch	Die Mitgliedstaaten der EU / des EWR.
Europäischer Betriebsrat	Die Gruppe der gewählten oder bestellten Arbeitnehmervertreter.
EBR-Vorsitzender	Der/die von den Arbeitnehmervertretern des Europäischen Betriebsrates gewählte/r Vorsitzende/r, der/die gemeinsam mit dem/der arbeitgeberseitigen Vorsitzenden EBR-Sitzungen vorsteht.
Unterrichtung	Unterrichtung ist die Information der Arbeitnehmervertreter durch die BA-Unternehmensleitung zu Fragen, die die BA-Gruppe betreffen oder die die Befugnisse der Unternehmensleitung in einem einzelnen Mitgliedstaat überschreiten, und zwar zu einem Zeitpunkt, in einer Art und Weise und in einem Umfang, der/die es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, eine eingehende Beurteilung der möglichen Auswirkung vorzunehmen und sich gegebenenfalls auf die Anhörung bei der BA-Unternehmensleitung vorzubereiten.
Unternehmensleitung	Vorbehaltlich abweichender Angabe die zentrale Leitung der British Airways PLC, d.h. der Board of Directors der British Airways Group PLC.
Transnational	Eine Angelegenheit, die die in mindestens zwei unter die vorliegende Vereinbarung fallenden Staaten ansässigen Arbeitnehmer betrifft und sich möglicherweise wesentlich auf deren Interessen auswirkt, oder ein grenzüberschreitendes Vorhaben, das sich wesentlich auf die Interessen der Arbeitnehmer auswirken kann.

2. STRUKTUR UND AUFGABEN

2.1. Der Europäische Betriebsrat wird sich aus BA-Arbeitnehmervertretern zusammensetzen, die gemäß Artikel 5.4 der vorliegenden Vereinbarung gewählt oder bestellt werden.

2.2. Der EBR wird mindestens zweimal im Jahr zwecks Unterrichtung und Anhörung zu transnationalen Themen mit der zentralen Leitung tagen. Der/die von der Unternehmensleitung benannte Vorsitzende und das Unternehmensleitungsteam werden von der British Airways Group PLC bestellt.

2.3. Ein Mitglied des Leitungsteams wird in Begleitung des Europäischen Regionaldirektors und den für die auf der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung stehenden Themen verantwortlichen Vertretern der Unternehmensleitung an den EBR-Sitzungen teilnehmen. Der EBR kann die Teilnahme bestimmter Leiter an den Sitzungen mit der zentralen Leitung verlangen. Wenn der Vertreter des Leitungsteams aus nicht von BA zu vertretenden Umständen nicht an der Sitzung teilnehmen kann, werden die beiden Vorsitzenden die weitere Vorgehensweise abstimmen.

2.4. Der EBR wird aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der/die Vorsitzende wird die Arbeit des EBR koordinieren und die Tagesordnung der EBR-Sitzungen zusammen mit dem/der arbeitgeberseitigen Vorsitzenden vorbereiten.

2.5. Sitzungen des EBR mit der zentralen Leitung werden unter dem gemeinsamen partnerschaftlichen Vorsitz des/der arbeitgeberseitigen Vorsitzenden und des/der EBR-Vorsitzenden durchgeführt.

2.6. Der EBR beschließt seine eigene Geschäftsordnung.

3. GELTUNGSBEREICH

3.1. Die vorliegende Vereinbarung erstreckt sich auf die gesamte Arbeitnehmerschaft der British Airways-Gruppe in allen EU-/EWR-Ländern.

3.2. Der BA-EBR wird sich in erster Linie auf die Tätigkeit von British Airways in den unter die vorliegende Vereinbarung fallenden Ländern konzentrieren. Der EBR wird von der Unternehmensleitung rechtzeitig sowohl mündlich als auch schriftlich mit den relevanten Dokumenten unterrichtet. Der EBR wird während der Entwurfs-/Planungsphasen im Hinblick auf die folgenden Themen angehört, wenn sie transnationalen Charakter haben:

- Struktur von British Airways
- Wirtschafts- und Finanzlage von British Airways
- Operative Geschäftsentwicklung
- Aktuelle und erwartete zukünftige Beschäftigungssituation
- Investitionen
- Wesentliche die Organisation betreffende Veränderungen
- Einführung neuer Arbeitsmethoden und -praktiken
- Verlagerung und Übergang von Unternehmenseinheiten
- Änderung von Flugplänen
- Fusionen und Übernahmen
- Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen, Niederlassungen oder wichtigen Teilbetriebseinheiten
- Massenentlassungen
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chancengleichheit
- Arbeitszeitregelung
- Schulungen und Training

Weitere Themen können nach Vereinbarung aufgenommen werden. Die Komplexität und die wirtschaftliche Sensitivität des Geschäftes werden anerkannt, und die Behandlung bestimmter Themen kann zwischen den beiden Vorsitzenden vereinbart werden.

3.4. In Ausnahmesituationen, die sich erheblich auf die Interessen der Arbeitnehmer auswirken, insbesondere bei Verlagerungen, Versetzungen, der Schließung von Niederlassungen oder Unternehmen bzw. Massenentlassungen, hat der EBR ein Unterrichtsrecht. Der EBR oder das Büro (falls der EBR insbesondere aus Gründen der Dringlichkeit derart entscheidet) sind berechtigt, auf eignes Verlangen hin mit der BA-Unternehmensleitung zusammenzutreten, um über Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Interessen der Arbeitnehmer auswirken, unterrichtet und diesbezüglich angehört zu werden.

3.5. Wenn die BA-Unternehmensleitung entscheidet, nicht im Einvernehmen mit der vom EBR abgegebenen Stellungnahme vorzugehen, hat der EBR Anspruch auf eine weitere Sitzung mit der BA-Unternehmensleitung, um eine Einigung erzielen zu können.

3.6. Im Falle einer mit dem Büro anberaumten Sitzung haben diejenigen Mitglieder des EBR, die von den betreffenden Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, ebenfalls ein Teilnahmerecht.

3.7. Die oben genannten Sitzungen lassen die Vorrechte der BA-Unternehmensleitung unberührt.

3.8. Der BA-EBR wird sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die über die bestehenden Anhörungs- und Verhandlungsverfahren allein auf Landesebene besprochen werden.

3.9. Die vorliegende Vereinbarung wird den Unterrichts- und Anhörungsprozess ermöglichen, indem Veränderungen innerhalb des Unternehmens im EBR erörtert werden, zum Beispiel Mitarbeiterbefragungen. Dies wird dazu beitragen, die Effizienz der notwendigen örtlichen Unterrichts- und Anhörungsverfahren zu steigern.

3.10. Der BA-EBR und der Arbeitgeber sind sich über die Bedeutung der Berücksichtigung der Interessen von British Airways als Unternehmen und der Interessen ihrer Mitarbeiter/-innen einig.

4. ZUSAMMENSETZUNG

4.1. Die vorliegende Vereinbarung erstreckt sich auf die gesamte Belegschaft der British Airways-Gruppe, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, Zeitarbeiter oder auf der Grundlage anderer untypischer Arbeitsverträge Beschäftigten.

4.2. Jedes unter die vorliegende Vereinbarung fallende Land, in dem BA als Unternehmen tätig ist, stellt mindestens einen/eine Arbeitnehmervertreter/-in .

4.3. Weitere Arbeitnehmervertreter werden im folgenden Verhältnis gewählt oder bestellt:

- ein weiteres Mandat für jedes unter die vorliegende Vereinbarung fallende Land, auf das mindestens 10 % der gesamten BA-Belegschaft entfallen
- zwei weitere Mandate für jedes unter die vorliegende Vereinbarung fallende Land, auf das mindestens 20 % der gesamten BA-Belegschaft entfallen
- drei weitere Mandate für jedes unter die vorliegende Vereinbarung fallende Land, auf das mindestens 40 % der gesamten BA-Belegschaft entfallen
- vier weitere Mandate für jedes unter die vorliegende Vereinbarung fallende Land, auf das mindestens 60 % der gesamten BA-Belegschaft entfallen
- fünf weitere Mandate für jedes unter die vorliegende Vereinbarung fallende Land, auf das mindestens 75 % der gesamten BA-Belegschaft entfallen

4.4. Die Anzahl der EBR-Sitze verteilt sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung wie folgt auf die einzelnen Länder:

- Österreich: 1
- Belgien: 1
- Zypern: 1
- Tschechische Republik: 1
- Dänemark: 1
- Finnland: 1
- Frankreich: 1
- Deutschland: 1
- Griechenland: 1
- Ungarn: 1
- Irland: 1
- Italien: 1
- Lettland: 1
- Luxemburg: 1
- Malta: 1
- Niederlande: 1

- Polen: 1
- Portugal: 1
- Slowakei: 1
- Spanien: 1
- Schweden: 1
- Schweiz: 1 (durch Kooptierung)
- Vereinigtes Königreich: 6

4.5. Die Anzahl der Arbeitnehmer in jedem unter die vorliegende Vereinbarung fallenden Land wird jährlich neu ermittelt; die aktuellen Zahlen sind dem EBR mitzuteilen.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Amtszeit der EBR-Mitglieder beträgt drei Jahre und kann verlängert werden, um Kontinuität zu gewährleisten und das Verständnis für die Belange des Geschäftes zu optimieren.

5.2. Bei der Zusammensetzung des BA-EBR sollte Chancengleichheit angestrebt werden.

5.3. Für jedes EBR-Mitglied wird es ein stellvertretendes EBR-Mitglied geben, das auf die gleiche Art und Weise wie der EBR-Vertreter bestellt oder gewählt wird. Das stellvertretende EBR-Mitglied vertritt das EBR-Mitglied bei Abwesenheit oder wenn der EBR-Vertreter aus dem EBR ausgeschieden ist. Die EBR-Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die EBR-Mitglieder.

5.4. Die beiden Vorsitzenden werden darauf achten, dass einem Land keine ungebührliche Belastung dadurch entsteht, dass nach der Neuermittlung der aktuellen Belegschaftszahlen ein anderes Land das stellvertretende Mitglied stellt.

5.5. Die Wahl der EBR-Mitglieder und der stellvertretenden EBR-Mitglieder erfolgt entsprechend dem nachstehenden Verfahren:

- Wenn ein Betriebsrat, eine Gewerkschaft oder ein vergleichbares örtliches Vertretungssystem besteht, hat das betreffende Gremium den Vertreter zu bestellen oder zu wählen oder die Grundsätze für die Bestellung oder Wahl eines Vertreters festzulegen.
- Wenn kein solches Gremium besteht, werden die nationalen EBR-Mitglieder von der gesamten BA-Belegschaft im jeweiligen Land gewählt. Der EBR und die Unternehmensleitung werden die Grundsätze für die Bestellung oder Wahl von Vertretern mit der örtlichen Unternehmensleitung abstimmen.

5.6. Die beiden Vorsitzenden erhalten die Wahl- oder Bestellungsunterlagen für jedes Land. Bei gravierenden Zweifeln können sie eine Wiederholung des Wahl- oder Nominierungsprozesses verlangen.

5.7. EBR-Mitglieder dürfen nicht auf Grund ihrer Stellung bevorzugt oder benachteiligt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion genießen sie den Schutz, der nach ihrem jeweiligen Landesrecht Mitgliedern eines EBR gewährt wird, und die Garantien, die Arbeitnehmervertretern nach dem Landesrecht und/oder den Landesgepflogenheiten, die im Beschäftigungsland gelten, gewährt werden.

5.8. Vor der Entlassung eines EBR-Mitgliedes aus seinem Beschäftigungsverhältnis bei British Airways, ist das Büro anzuhören, um sicherzustellen, dass die Entlassung nicht mit der EBR-Mitgliedschaft in Zusammenhang steht. Dies gilt auch im Falle einer Entlassung innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Ende der Mitgliedschaft im EBR.

5.9. Nach Beendigung Ihrer EBR-Funktion dürfen ehemalige Mitglieder nicht auf Grund ihrer früheren Mitgliedschaft im EBR benachteiligt werden.

5.10. EBR-Mitglieder werden im Zuge folgender Ereignisse ihre Funktion nicht fortführen:

- Ausscheiden als Arbeitnehmer von British Airways
- Verringerung der Vertreter eines Landes auf Grund einer niedrigeren Belegschaftszahl entsprechend der Definitionen im vorstehenden Artikel 4.3
- Entzug des Mandates, wenn das Mitglied von einem nationalen oder örtlichen Vertretungsgremium zur Anhörung der Arbeitnehmer bestellt wird
- Rücktritt des EBR-Vertreters

6. ARBEITSWEISE / SITZUNGEN

6.1. Der EBR tagt zweimal im Jahr, in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Halbjahres- und Jahresergebnisses von British Airways.

6.2. Vor jeder EBR-Sitzung werden in den BA-Mitteilungen bzw. im Intranet ein Artikel, der die Mitarbeiter auf die Termine künftiger Sitzungen hinweist, sowie die Kontaktnummern der EBR-Vertreter des Rates veröffentlicht.

6.3. Vor jeder Sitzung wird von den beiden Vorsitzenden eine gemeinsame Tagesordnung aufgestellt. Vorschläge für Tagesordnungspunkte sollten mindestens fünf Wochen vor der Sitzung an eine/n der Vorsitzenden weitergeleitet werden. Die Tagesordnung sollte Zeit für die Abstimmung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und sonstige Tagesordnungspunkte berücksichtigen. Die Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor jeder Sitzung an die Mitglieder des EBR, die Vertreter der Unternehmensleitung und die Sachverständigen weitergeleitet.

6.4. Ordentliche Sitzungen des BA-EBR erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Tagen. Am ersten Tag wird der EBR um 10.00 Uhr zusammentreten. Am zweiten Tag wird der EBR mit der Unternehmensleitung von British Airways tagen, woran sich eine EBR-Sitzung anschließt, die am Nachmittag des zweiten Tages abgehalten wird.

6.5. Für die EBR-Mitglieder und Teilnehmer der Sitzungen wird Unterkunft für mindestens eine Übernachtung arrangiert. Dem/der EBR-Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in obliegt persönlich die Benennung der EBR-Mitglieder und Teilnehmer, die eine zweite Übernachtungsgelegenheit (für die Nacht vor der internen EBR-Sitzung) benötigen. Der/die EBR-Vorsitzende wird dem/der arbeitgeberseitigen Vorsitzenden die endgültige Liste zur Genehmigung und Weiterleitung an das Hotel übermitteln. Wenn Fragen oder Probleme hinsichtlich der Liste auftreten, werden diese mit dem/der EBR-Vorsitzenden besprochen. Der/die Vorsitzende wird seine/ihre Entscheidung so treffen, dass nur diejenigen Personen in die Liste aufgenommen werden, für die ein zweites Übernachtungsarrangement erforderlich ist.

6.6. Tagungseinrichtungen werden für den EBR und seine zwei Sachverständigen sowie vereinbarte nachgewählte Mitglieder bereitgestellt. Die Unternehmensleitung von British Airways wird einen Sitzungsraum von ausreichender Größe, der technisch ausgestattet ist (z.B. mit Projektoren und Flipcharts), sowie bei Bedarf Dolmetscher zur Verfügung stellen.

6.7. Die Arbeitssprache auf EBR-Sitzungen ist Englisch. Die Sitzungen werden daher in englischer Sprache durchgeführt, wobei bei Bedarf Dolmetschanlagen zur Verfügung gestellt werden.

6.8. Das Protokoll wird im Auftrag der beiden Vorsitzenden in englischer Sprache aufgesetzt. Jegliche vereinbarte Änderungen werden im Protokoll festgehalten, bevor es binnen einer Frist von zwei Wochen nach der EBR-Sitzung an die Mitglieder und Teilnehmer des EBR verteilt wird.

7. BÜRO

7.1. Im Büro werden sechs Mitglieder des EBR, einschließlich des/der EBR-Vorsitzenden und des/der stellvertretenden EBR-Vorsitzenden, sowie Stellvertretern in gleicher Anzahl, vertreten sein.

7.2. Wenn Büromitglieder zur Teilnahme an Bürositzungen oder an anderen Sitzungen, an denen sie kraft ihrer Funktion teilnehmen sollten, verhindert sind, werden sie durch einen Stellvertreter vertreten. Wenn ein Büromitglied kein EBR-Vertreter mehr ist, wird ein Stellvertreter das Amt übernehmen.

7.3. Das Büro hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Tätigkeit des EBR zwischen Sitzungen des Gesamt-EBR
- Abstimmung jeglicher den EBR betreffender Verwaltungsprozesse mit der Unternehmensleitung
- Gewährleistung einer reibungslosen Tätigkeit des EBR und Wahrung der jeweiligen rechtlichen Anforderungen
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Übermittlung von Informationen über die Tätigkeit des EBR an die Belegschaft
- Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen für den Gesamt-EBR
- Überprüfung der Einhaltung der EBR-Vereinbarung
- Formale Vertretung des EBR außerhalb der Sitzungen des Gesamt-EBR
- Entgegennahme periodischer aktueller Informationen über die operative Geschäftstätigkeit seitens der Unternehmensleitung von British Airways

7.4. Das Büro wird siebenmal im Jahr an wechselnden Orten außerhalb des Vereinigten Königreichs zusammentreten. Die Sitzungen des Büros werden vom/von der EBR-Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzungen leitet. Den jeweiligen Sitzungsort stimmen die beiden Vorsitzenden miteinander ab.

7.5. Vorbehaltlich interner Gespräche kann der EBR das Büro beauftragen, von der Unternehmensleitung im Auftrag des Gesamt-EBR zu konkreten Themen unterrichtet und angehört zu werden. Auf diese Weise sollen die allgemeinen Unterrichts- und Anhörungsrechte des EBR erweitert werden.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1. Um Offenheit und freiem Meinungs austausch in höchstem Maße Rechnung tragen zu können, verpflichten sich alle Teilnehmer/Mitglieder des BA-EBR geschäftliche bzw. wettbewerbsrelevante Informationen, die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, nicht preiszugeben. Diese Verpflichtung bleibt nach ihrer Amtszeit bestehen. Jegliche Verletzung dieser Bestimmung wird als Disziplinarvergehen und Vertrauensbruch angesehen. Vertrauliche Informationen werden eindeutig unter Angabe der Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung gekennzeichnet.

8.2. Die Unternehmensleitung ist berechtigt, Informationen nicht zu übergeben, deren Weitergabe das Unternehmen oder einen Dritten ernsthaft gefährden oder Börsen-, Wertpapier- oder anderen anwendbaren Vorschriften oder ausdrücklichen oder stillschweigenden Geheimhaltungsverpflichtungen, die einem Unternehmen der British Airways-Gruppe auferlegt wurden, gleich ob es unter die vorliegende Vereinbarung fällt oder nicht, zuwiderlaufen würden.

9. SACHVERSTÄNDIGE

9.1. Der EBR kann von zwei Sachverständigen seiner Wahl unterstützt werden. Die Sachverständigen können an allen Sitzungen des EBR und seiner Gremien teilnehmen, einschließlich gemeinsamer Sitzungen des EBR mit der Unternehmensleitung von British Airways. British Airways trägt nur die Kosten für einen der beiden Sachverständigen.

9.2. Die Benennung der Sachverständigen obliegt den Arbeitnehmervertretern vorbehaltlich der Budgetabstimmung. Für den Sachverständigen, dessen Kosten BA trägt, wird zwischen dem Sachverständigen und British Airways ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

10. EINRICHTUNGEN UND FREISTELLUNG

10.1. Den Arbeitnehmersvertretern werden Freistellung ohne Lohnausfall sowie Einrichtungen und Ressourcen für die Vorbereitung, Prüfung oder Beurteilung der Diskussionspunkte einer bestimmten Sitzung des BA-EBR gewährt. Die Freistellungserlaubnis wird nicht unangemessen verweigert.

10.2. Die Teilnahme an Sitzungen oder vereinbarten Schulungen, Seminaren usw., die für die Arbeitsweise des EBR relevant sind, wird als British Airways-Geschäftsreise betrachtet, was Gehaltszahlung, Zeit, Reise- und Unterkunftskosten anbelangt.

10.3. Die British Airways Group PLC kann entscheiden, dass jedes Unternehmen der British Airways-Gruppe die Reisekosten für die von ihm beschäftigten EBR-Mitglieder trägt, wobei British Airways PLC jedoch jegliche Unterschiede bei den den EBR-Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Unternehmen gewährten Standards vermeiden wird. Der/die EBR-Vorsitzende wird bei seiner/ihrer Entscheidung sicherstellen, dass BA-Tickets im Hinblick auf die Tätigkeit des EBR und des Büros genehmigt sind.

10.4. Die EBR-Mitglieder werden für die Teilnahme an den Sitzungen oder an vereinbarten Schulungen, Seminaren usw., zuzüglich der notwendigen Reisezeit, von ihren regulären Pflichten bezahlt freigestellt. Die Freistellungs- und Reisezeit muss vom Arbeitnehmer im Voraus mit seiner örtlichen Unternehmensleitung abgestimmt werden. Diese Zeit wird gewährt, um den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, Sitzungen vor- und nachzubereiten und mit den Personen, deren Interessen sie vertreten, zu kommunizieren.

10.5. Zu Beginn einer jeden Amtszeit werden die beiden Vorsitzenden gemeinsam die betreffenden örtlichen Leiter über die Aufgaben und Pflichten der EBR-Mitglieder informieren. Das entsprechende Schreiben wird auch die notwendigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung enthalten.

10.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu jeglichen Freistellungsrechten im Zusammenhang mit nationalen Mandaten der Arbeitnehmersvertretung.

10.7. Jegliche Streitigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen werden zur Beilegung an die beiden Vorsitzenden weitergeleitet.

10.8. Allen EBR-Mitgliedern wird Folgendes zur Verfügung gestellt:

- Telefon und Fax mit internationalem Anschluss
- PC mit Internet- und Intranetzugang sowie persönliches BA-E-Mail-Konto
- Kopiergerät
- Sitzungsräumlichkeiten bei Bedarf
- Sichere Ablagemöglichkeiten

10.9. Um einen Dialog zu ermöglichen, müssen EBR-Mitglieder nach vorheriger Absprache mit der örtlichen Unternehmensleitung die Möglichkeit haben, Standorte der British Airways-Gruppe in dem von ihnen vertretenen Land zu besuchen. Sie werden während dieser Besuche Gelegenheit zum

Informationsaustausch mit örtlichen Arbeitnehmern über die Aufgaben und Tätigkeit des EBR erhalten.

10.10. Der/die EBR-Vorsitzende und der/die stellvertretende EBR-Vorsitzende werden nach vorheriger Absprache mit der örtlichen Unternehmensleitung die Möglichkeit haben, die Standorte der British Airways-Gruppe in allen unter die vorliegende Vereinbarung fallenden Ländern zu besuchen.

10.11. Zur Behandlung von Themen, die der Zuständigkeit des EBR obliegen, ist der EBR befugt eine Arbeitsgruppe aus den Reihen seiner Mitglieder zu bilden, die ein Mitglied des Büros leitet. Die Bildung einer Arbeitsgruppe, ihre Zusammensetzung und Ergebnisse werden vom/von der EBR-Vorsitzenden in Absprache mit dem/der arbeitgeberseitigen Vorsitzenden definiert.

11. SCHULUNG

11.1. Die Bedeutung von Schulung und Entwicklung von EBR-Mitgliedern wird anerkannt. Jährlich sollte gemeinsam der Trainingsbedarfs ermittelt werden, um sicherzustellen, dass jegliche für die Aufgaben der EBR-Mitglieder relevante Schulung gewährt wird, um es den Vertretern zu gestatten, sicher und fachkundig einen effektiven Beitrag auf Sitzungen zu leisten. Die Ergebnisse der Analyse des Trainingsbedarfs werden der Unternehmensgruppe vorgelegt, und jegliche erforderliche Schulung wird zwischen den beiden Vorsitzenden abgestimmt und festgelegt. Alle Mitglieder des EBR (Belegschaft/Leitung) werden bei der Ermittlung des Trainingsbedarfs berücksichtigt und nehmen dann gegebenenfalls an Schulungen teil.

12. KOSTEN

12.1 Alle Kosten in Verbindung mit dem EBR und seinen Gremien sind von der British Airways PLC zu tragen. Dies umfasst insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, Kosten für Sitzungen des EBR und seiner Gremien (z.B. Reise, Unterkunft, Dolmetscher), für Sachverständige (gemäß der Festlegung in Paragraph 9 der vorliegenden Vereinbarung), für Kommunikation (z.B. Dolmetschleistungen, Übersetzung von Dokumenten), für Schulungen und für die administrative Unterstützung des EBR und des Büros.

13. STATUS

13.1. Die vorliegende Vereinbarung wurde in englischer Sprache erstellt und ist in der englischsprachigen Fassung auszulegen. Im Falle einer Mehrdeutigkeit in einer Übersetzung in eine andere Sprache, ist die englischsprachige Fassung bindend und ausschlaggebend.

13.2. British Airways in Belgien, Rue du Trone, 98, Troonstraat, 1050, Brüssel, Niederlassung der British Airways plc., eingetragen in Waterside, PO Box 365, Harmondsworth, UB7 0GB, Vereinigtes Königreich, wird für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung als benannter Vertreter der British Airways-Gruppe eingesetzt.

13.3. Die vorliegende Vereinbarung ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung nach Artikel 13 der Richtlinie 94/45/EG des Rates der EU vom 22. September 1994. Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des belgischen Richtlinien-Umsetzungsgesetzes geschlossen, und für alle sich daraus ergebenden Fragen sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

13.4. Das Büro überwacht zusammen mit dem/der arbeitgeberseitigen Vorsitzenden die Einhaltung der Vereinbarung durch alle Parteien und fungiert im Falle eines Konflikts als Vermittler. Das Büro ist bestrebt, jegliche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Inhalts, der Auslegung oder der Anwendung der Vereinbarung mit der Unternehmensleitung beizulegen.

14. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

14.1. Die Vereinbarung wird für eine feste Laufzeit von vier Jahren geschlossen und tritt am 16. Juni 2005 in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums von vier Jahren wird sie automatisch eine unbefristete Vereinbarung, wenn sie nicht mindestens sechs Monate vor dem Ablauftermin von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Danach kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

14.2. Die Kündigung durch den Europäischen Betriebsrat gegenüber der Unternehmensleitung muss zahlenmäßig von mindestens 66 % der EBR-Vertreter erteilt werden.

14.3. Während der Übergangszeit zwischen der abgelaufenen Vereinbarung und der Folgevereinbarung findet die vorliegende Vereinbarung weiterhin Anwendung.

14.4. Unbeschadet des Artikels 14.1 können während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung Änderungen der vorliegenden Vereinbarung im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung und zwei Dritteln der EBR-Mitglieder vereinbart werden. Änderungsvorschläge können beiden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten vor einer Sitzung von der Unternehmensleitung oder einem EBR-Mitglied schriftlich unterbreitet werden. Jegliche Änderung muss zu ihrer Wirksamkeit in Form eines Protokolls auf der nächsten EBR-Sitzung schriftlich vereinbart werden und sich in einer geänderten Fassung der Vereinbarung niederschlagen.

Unterschrift *[Unterschrift]*
Antje Orentat, EBR-Sprecherin

Datum 16.06.05

Unterschrift *[Unterschrift]*
Pat Gaffey, im Auftrag der BA
Group plc

Datum 16. Juni 05

Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Melvin Lin, Niederlande	Datum	16. Juni 05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Mike Conroy, VK	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Guido Symons, Belgien	Datum	16.06.2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Hege Neverdal, Dänemark	Datum	16. Juni 2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Emmanuel Channelliere, Frankreich	Datum	16. Juni 2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Helena Borges, Portugal	Datum	16. Juni 2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Eva Kadlecova, Tschechische Republik	Datum	16.06.2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Andrzej Konieczny, Polen	Datum	16. Juni 2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Stanislav Andras, Slowakei	Datum	16.06.2005
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Sini Hamalainen, Finnland	Datum	16.06.2005

Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Lakis Protopapas, Zypern	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Baerbel Liptow-Koj, Spanien	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Manfred Grundner, Österreich	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Micky Stewart, VK	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> David Moore, VK	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Jan Gerada, Malta	Datum	16.06.05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Viktorija Hodosa, Lettland	Datum	16. Juni 05
Unterschrift	<i>[Unterschrift]</i> Raymond Laperriere, Schweiz	Datum	16. Juni 05